

Anwaltspraxis

Online-Durchsuchung

Neue Risiken für Dolmetscher und Menschenrechtsanwälte

von RA & FA für Strafrecht
Manuel Kabis, Dortmund

Nach einer Erhebung des Kollegen Fahlbusch soll der Straftatbestand der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung (§§ 84, 84a AsylG) bezogen auf die Zahl zugänglicher gerichtlicher Entscheidungen ein Schattendasein fristen (NK-AuslR, § 84 AsylG Rn. 2). Gleichwohl erklärt der Gesetzgeber diese Tatbestände in bestimmten Varianten (§ 84 Abs. 3, § 84a AsylG) zur besonders schweren Straftat, die Anlass zu polizeilichen Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c StPO sein kann. Der Katalog umfasst aus dem Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts zudem die Qualifikationsformen der Schleusertatbestände nach § 96 Abs. 2 AufenthG und § 97 AufenthG.

Die §§ 100a, b StPO regeln strafprozessuale Maßnahmen, deren Zulässigkeit den Anfangsverdacht einer Katalogtat voraussetzen. Dort steht die gewerbsmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung einträchtig neben Hochverrat, Terrorataten, Mord und Totschlag.

Online-Durchsuchung – Zulässigkeit

Zur bereits vor der letzten StPO-Reform zugelassenen Telekommunikationsüberwachung in § 100a StPO hatte der BGH entschieden, vorausgesetzt werde lediglich ein Anfangsverdacht, „*der allerdings auf bestimmten Tatsachen beruhen muss. Dabei sind mit Blick auf das Gewicht des in Rede stehenden Grundrechtseingriffs Verdachtsgründe notwendig, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen; der Verdacht muss sich auf eine hinreichende Tatsachenbasis gründen und mehr als nur unerheblich sein*“ (BGH 3 StB 12/16 = StV 2017, 434).

Da § 100b StPO identische Formulierungen verwendet, dürfte diese Rechtsprechung zu übertragen sein, wenngleich der Grundrechtseingriff hier noch erheblicher ist: § 100b StPO n. F. lässt nämlich den heimlichen Zugriff auf vom Beschuldigten verwendete informationstechnische Systeme zu. Anders gesagt: Mittels einer

Spionagesoftware werden Daten erhoben und gespeichert, ohne dass der Betroffene davon erfährt. Anders als bei der Durchsuchung von Räumen findet also ein ständiger und nicht nur ein einmaliger Zugriff statt und der Beschuldigte kann sich nicht auf seine Verteidigung einstellen (vgl. Blechschmitt, StraFO 2017, 361; Reiter/Eschelbach: Mainzer Strafrechtsgespräche 2017, S.49 ff.). Anders als bei der Telefonüberwachung werden vergangene Handlungen in die Maßnahme einbezogen; alles, was irgendwann in einen PC eingegeben wurde, kann ausgelesen werden.

Betroffene der Online-Durchsuchung

Von § 84 Abs. 3 AsylG können Rechtsanwälte und Dolmetscher betroffen sein. Das Gesetz geht davon aus, dass ein Täter als Ghostwriter für eine erfundene Geschichte des Asylantragstellers fungiert und dafür bezahlt wird.

Nun wird man etwa unter den Mitgliedern der ARGE Migrationsrecht im DAV ein solches Täterprofil wohl kaum finden. Das Problem ist jedoch der niedrig angesetzte Anfangsverdacht. Um in die Rolle eines Beschuldigten zu gelangen, reicht schon die Angabe eines beim BAMF oder vor dem VG in die Enge getriebenen Mandanten, sein Anwalt habe ihm zu dieser oder jener Angabe geraten.

Es mag rechtlich streitig sein, ob Falschangaben zum Einreiseweg im Hinblick auf die Dublin III-VO wirklich final auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzielen oder ob es dabei nur um die Frage der Bestimmung des zuständigen Staates geht. Gleiches gilt für die Frage, ob Tatbegehung durch Unterlassen möglich ist, wenn der Anwalt Kenntnis von der unwarhen Geschichte hat, diese aber – schon aus Gründen des Mandatsgeheimnisses – gegenüber Behörden und Gerichten nicht aufdeckt, das Mandat aber nicht beendet. Auch der seriöse Menschenrechtsanwalt kann schnell in die Beschuldigtenrolle geraten.

Gewerbsmäßigkeit

Allerdings setzt die Online-Durchsuchung die Gewerbsmäßigkeit des Verleitens voraus. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit bezieht sich dabei nicht auf die übliche Honorierung anwaltlicher Tätigkeit, sondern auf die wiederholte Tatbegehung zur Begründung einer regelmäßigen Einnahmequelle. Bei einem erstmals Tatver-

Standpunkt

Obergrenze oder „atmender Deckel“ – wir schaffen das!

Aus Anlass der bevorstehenden Festtage und dem Jahreswechsel, zu denen ich allen Leserinnen und Lesern nur das Beste wünsche, muss man ja nicht immer nur besinnlich sein. Hier deshalb eine Glosse:

Nachdem der Noch-MP aus Bayern vor der Wahl versprochen hatte, in keine Regierung einzutreten, in der nicht die Obergrenze von 200.000 Flüchtlingen festgeschrieben würde, verabredeten nach der Wahl die christlichen Schwestern den „atmenden Deckel“ von 200.000 und gingen damit in die später gescheiterten Jamaika-Verhandlungen.

Wozu das Ganze fragt der Chronist? Warum überlässt man die Lösung des Problems nicht weiterhin dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)? Die Nürnberger haben schon spätestens seit 2015 vorexerziert, wie man manipuliert. Das geht so: Man zählt nicht die zu uns Gekommenen, die um Schutz ersuchen, sondern nur diejenigen, die man auch zur Asylantragstellung zugelassen hatte. Und ein Asylantrag ist nach dieser Lesart (§ 14 Asylgesetz) nahezu immer nur ein persönlich gestellter Antrag. Wenn man also die Tore verschließt und Vorsprechende nicht einlässt, und nicht Vorsprechende erst gar nicht zur Vorsprache einlädt, dann haben die Betroffenen eben noch keinen Asylantrag gestellt.

Mit dieser deutschen Lesart hat die Bundesrepublik viele Monate lang andere europäische Staaten an der Nase herumgeführt. Denen hatte man nämlich erklärt, ein Asylantrag sei erst 6 oder 12 oder 18 Monate nach Anbringung des Schutzgesuches *gestellt* worden. Damit wollte man die Fristen der Dublin-Regelungen aushebeln und andere Staaten noch nach Jahr und Tag zur (Rück-) Übernahme von Schutzsuchenden veranlassen. Dem hat der EuGH zwischenzeitlich einen Riegel vorgeschoben.

Aber: Um die deutsche Bevölkerung an der Nase herumzuführen, würde diese Methode doch immer noch klappen.

Also: Es kommt nicht darauf an, wie viele Menschen als Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Es kommt nur darauf an, was wir sagen, wie viele einen Antrag gestellt haben.

Herr Seehofer: Wäre das nicht eine Lösung?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

dächtigen darf die Online-Durchsuchung daher nur angewendet werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Wiederholungsabsicht gibt.

Eingriff in das Mandatsgeheimnis

Die heimliche Überwachung im Rahmen des § 100b StPO greift massiv auch in das Mandatsgeheimnis mit Unbeteiligten ein, da sich eine Beschränkung der Überwachung auf das konkret in Rede stehende Mandat technisch nicht bewerkstelligen lässt. Gerade dies hält das BVerfG für überprüfungsbedürftig. Es hat deswegen ein vorläufiges Auswertungsverbot für erhobene Daten im Rahmen der VW-Affäre angeordnet. Die betroffenen Anwälte sind nicht Beschuldigte des Verfahrens (BVerfG 2 BvR 1287/17 und 1583/17 = StV 2017, 705); sie waren mit internen Ermittlungen in der VW-Diesellaffäre befasst. Die Staatsanwaltschaft wollte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Konzernmanager Zugriff auf das solcherart erhobene Datenmaterial nehmen. Die Durchsuchung erfolgte daher nach § 103 StPO.

Das BVerfG machte jedoch Ausführungen zu den Konsequenzen einer Kanzlei-durchsuchung mit Blick auf andere in der Kanzlei geführte Mandate, die auch für die Praxis des § 100b StPO Bedeutung gewinnen können: So wird angedeutet – im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens erfolgt keine Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme oder der Norm -, dass Vorsorge getroffen werden müsse gegen Mandatskündigungen, die auf der Sorge unbeteiligter Mandanten beruhen könnten, ihre Daten seien bei dem Anwalt nicht sicher. Außerdem wird als klärungsbedürftig angesehen, ob und in welchem Umfang das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als solches grundrechtlichen Schutz nach Art. 12 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG genießt. Dieselben Fragen stellen sich, wenn der Anwalt Beschuldigter ist, das Auslesen seiner Daten aber notwendigerweise eine unbestimmte Vielzahl nicht im Ermittlungsverfahren involvierter Mandanten betrifft.

Akten-Beschlagnahme war gestern

Die Zeiten, in denen sich das Ermittlungsinteresse in erster Linie auf eine papierene Handakte konzentrierte, sind wohl vorbei. Allerdings würde § 100b StPO ins Leere laufen, wenn bereits die über das Einzelmandat hinausgehende Datenerfassung unzulässig wäre: Es wird daher gefordert, dass der Schutz Dritter erst auf der Ebene der Datenauswertung gewährleistet werden müsse (Reiter / Eschelbach, S. 51). Der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffs sollte im Gesetz Rechnung getragen werden durch die Einschränkung, die

Tat müsse „auch im Einzelfall besonders schwer“ wiegen und die Erforschung des Sachverhalts müsse „auf andere Weise wesentlich erschwert werden“.

Eine Katalogtat, die im Einzelfall nicht besonders schwer wiegt? Das erscheint bei Taten wie Mord und Bildung einer terroristischen Vereinigung als ein Widerspruch in sich. Aber bei den migrationsrechtlichen Straftaten ist festzuhalten, dass nicht alles, was strafbar ist, im Katalog der §§ 100a, 100b StPO steht, sondern nur das, was der Gesetzgeber bereits für besonders verwerflich hält, im Kern also die Qualifikationstatbestände.

Aber auch die zweite Einschränkung ist in Wahrheit keine: Wird die Erforschung des Sachverhalts nicht immer wesentlich erschwert, wenn der Beschuldigte schweigt oder vom Verfahren noch gar keine Kenntnis hat, die StA aber genau weiß, wo sie das beste Beweismaterial herbekommt, weil Anwälte nun mal verpflichtet sind, Akten zu führen (§ 50 Abs. 1 BRAO)? Der Mandant mit seinen Aussagen gegen den eigenen Anwalt ist ein unsicheres Beweismittel: Der Verdacht einer manipulierten Asylgeschichte ergibt sich meist, wenn der Antragsteller durch die Glaubwürdigkeitsprüfung bei BAMF oder VG gefallen ist. Soll sich eine spätere Anklage allein auf die Aussage eines solcherart vorbelasteten Zeugen stützen?

Praktische Hinweise

Ein Beschuldigter kann die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nur im Nachhinein überprüfen lassen durch einen Antrag auf richterliche Entscheidung, § 101 Abs. 7 StPO. Gemäß § 101 Abs. 5 StPO ist nämlich der Beschuldigte zu informieren, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter des Verfahrens, gilt auch die Beschlagnahmefreiheit seiner Akten nach § 97 StPO nicht (Meyer-Gossner/Schmitt StPO, § 97 Rn.4).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines beschuldigten Anwalts steht das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO zu: Dieses bezieht sich auf das gesamte Mandatsverhältnis. Im Zweifel wären sie zudem als materiell (Mit-) Beschuldigte zu behandeln und hätten ein eigenes Schweigerecht gemäß § 136 S. 2 StPO.

Mandanten, die den Anwalt beschuldigt haben, können sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, da sie als Teilnehmer der Tat in Betracht kommen, §§ 26, 27 StGB. Zur Tathandlung des Unterstützens im Sinne des § 84 AsylG kann ein Asylantragsteller nämlich anstiften. Eine vor der Hauptverhandlung gemachte Aussage bleibt aber verwertbar. § 252 StPO bezieht sich nur auf das Zeug-

nisverweigerungsrecht der §§ 52, 53 StPO und ist mangels planwidriger Regelungslücke auch nicht analog anwendbar.

Eine Durchsuchung der Kanzlei oder die Online-Durchsuchung erfordert einen Durchsuchungsbeschluss; Gefahr im Verzug ist kaum je denkbar.

Der Sicherstellung von Akten oder elektronischen Daten muss immer widersprochen werden, da eine freiwillige Herausgabe zur Verletzung des Mandatsgeheimnisses führen würde, § 203 StGB.

Da die Durchsuchung verhältnismäßig sein muss, hat die Ermittlungsbehörde Festplatten und andere Medien gegebenenfalls vor Ort zu kopieren anstatt PCs und Server mitzunehmen. Die Lahmlegung der gesamten Kanzlei ist vom Ermittlungszweck nicht gedeckt. Bürogemeinschaften ist zu empfehlen, Akten, Aktenschränke, Posteingänge usw. streng zu trennen. Die Durchsuchung darf sich nur auf Gegenstände im Besitz des Beschuldigten beziehen. Deswegen ist auch die Buchführung der Bürogemeinschafter tabu, nicht aber diejenige einer Sozietät, wenn es etwa um die Zahlungen des Mandanten (Gewerbmäßigkeit, § 84 Abs. 3 AsylG) geht.

Für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen eine Anwaltskanzlei gilt allgemein, dass das Gewicht des Eingriffs besonders sorgfältig abzuwägen ist gegen die Schwere der Tat (BVerfG, NJW 2009, 2518; NJW 2008, 2422). Das kann zu komplexen Erörterungen führen, wenn der Durchsuchungsantrag sich einerseits auf eine Katalogtat stützt, der Beschuldigte aber Anwalt ist. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme rechtfertigt sich jedenfalls nicht von selbst, auch wenn eine Katalogtat im Raum steht.

kabis@koenigswall.de

Anmerkung des Redakteurs:

S. hierzu die „Entgleisung“ ANA 2017, 79 – in diesem Heft

Missbrauchsgebühr gegen Anwalt oder Missbrauch durch das BVerfG?

Wir haben über die Verhängung einer „Missbrauchsgebühr“ gegenüber einem Anwaltskollegen berichtet, der für einen Afghanen vorsorglich einen Eilantrag an das BVerfG gestellt hatte, weil sein Mandant zur Abschiebung nach Afghanistan vorgesehen war (ANA 2017, 57 – Dok 2860).

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Der Redaktion waren die Fakten des Falles seinerzeit nicht vollumfänglich bekannt, weshalb in der ANA einige Fragen gestellt wurden. Mittlerweile liegen Informationen vor, die den Vorwurf in der Überschrift zu

bestätigen scheinen. Hier die in Erfahrung gebrachten Tatsachen:

– Es war öffentlich bekannt gegeben worden, dass am Tag des Abschiebungsfluges, 12.9.2017, nur „Straftäter“ abgeschoben werden sollten.

– Der Betroffene, mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt (und ihr nach islamischem Recht angetraut), war lediglich einmal zu 70 Tagessätzen verurteilt worden, weshalb niemand daran dachte, dass er unter den Begriff der „Straftäter“ fallen würde.

– Am 6.9. und 8.9.2017 erfolgten auf einmal Fahndungsmaßnahmen nach dem Afghanan, sowohl in dessen Unterkunft als auch in der Wohnung der Verlobten. Dadurch wurden der Mann und sein Anwalt aufmerksam, dass er in das Visier der Behörden zwecks Abschiebung gekommen war.

– Es wurde also am 11.9.2017 Eilantrag an das VG München gestellt, welcher noch am selben Tag abgelehnt worden war.

– Der genaue Zeitpunkt des Abschiebungsfluges am 12.9.2017 war nicht bekannt, weshalb der Anwaltskollege, besonders angesichts der bereits erfolgten Fahndungsmaßnahmen, mit der jederzeitigen Festnahme und Abschiebung des Mandanten rechnete, auch, nachdem er am Morgen des 12.9.2017 erfahren hatte, dass sein Mandant „untergetaucht“ sei.

– Nach Erhalt des negativen Eilbeschlusses des VG München am 11.9.2017 abends hat der Kollege noch seinen umfangreichen Eilantrag (insgesamt 450 Seiten mit Anlagen) an das BVerfG verfasst.

– Von Seiten des BVerfG wurde dann nur noch durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter telefonisch nachgefragt, wann der Kollege Kenntnis vom Untertauchen erhalten hatte, was dieser wahrheitsgemäß beantwortete.

– Weitere Gewährung von rechtlichem Gehör erfolgte nicht, bis das BVerfG schon am 14.9.2017 den Beschluss über die Verhängung einer „Missbrauchsgebühr“ verfasste.

Dem am BVerfG u. a. für Asylsachen zuständigen Richter wurde von der Redaktion Gelegenheit gegeben, zu den vorstehenden Fakten Stellung zu nehmen. Eine Reaktion von ihm erfolgte – nicht überraschend – jedoch nicht. Allerdings teilte der Pressesprecher des BVerfG mit, die Gründe für die Missbrauchsgebühr seien im Beschluss vom 14.9.2017 dargelegt, darüber hinaus könne die Pressestelle keine Erläuterungen zur Verfügung stellen.

Diese Erklärung ist zwar nachvollziehbar, aber nicht verständlich. Angesichts der von der Redaktion in Erfahrung gebrachten Fakten des Falles sieht es danach aus, dass das rechtliche Gehör des Anwaltskollegen verletzt wurde, weil dieser keine

Gelegenheit erhielt, seine Motive zu erklären, wieso er trotz Kenntnis vom „Untertauchen“ des Mandanten den Eilantrag eingereicht hatte.

Es erscheint völlig konsequent, dass der Kollege das BVerfG mit dem Eilantrag befasste. Wie sonst hätte er versuchen sollen, sicher zu stellen, dass für den Fall eines Aufgriffs seines Mandanten kurz vor dem Abflug das BVerfG noch mit dem Fall befasst werden könnte? Und: Wie konnte er überhaupt sicher sein, dass er für den Fall einer Festnahme seines Mandanten davon informiert worden wäre?

Als Migrationsanwälte müssen wir feststellen, dass wir uns in vergleichbarer Situation wohl nicht anders verhalten hätten und uns im Interesse des Mandanten auch so hätten verhalten müssen.

Deshalb sollte es ein nobile officium des Bundesverfassungsgerichts sein, seinen augenscheinlich fehlerhaften Beschluss zur Verhängung einer „Missbrauchsgebühr“ von Amts wegen aufzuheben. Dies gilt zumal angesichts einer neueren Entscheidung aus Karlsruhe, wonach gegen die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr eine Erinnerung nicht zulässig ist (B. v. 27.10.2017, 1 BvR 160/15).

Jedenfalls müssen wir Anwälte deutlich machen, dass wir mit zutreffenden Erwägungen unseren Mandanten zu vertreten haben, und dass wir dabei nicht auf die Arbeitsbelastung von Gerichten, und sei es das Bundesverfassungsgericht, Rücksicht nehmen dürfen. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Antisemitismus – was tun dagegen?

Ein Bild von Anne Frank in einer Fotomontage auf einer Pizza-Schachtel mit der Aufschrift „Die Ofenfrische, locker und knusprig“ wurde auf Facebook geteilt. Seit 2014 gab es in ganz Deutschland 76 Angriffe auf jüdische Friedhöfe. Aufgeklärt wurden nur 4. Was liegt bei solchen und ähnlichen immer häufiger vorkommenden Unerträglichkeiten näher, als in Lehrpläne aufzunehmen, dass ein KZ-Gedenkstätten-Besuch für Schüler in Deutschland eine verpflichtende Angelegenheit ist. Derartiges gibt es derzeit nur in Bayern.

Als dieser Vorschlag am Tag der Reichspogromnacht gemacht wurde, gab es von fast allen Seiten, insbesondere von Kultusminis-

tern der Länder, Widerspruch. Von CDU bis Linke! „Zwang“ sei nicht hilfreich.

Merkwürdig: Steht nicht in Lehrplänen auch die Pflicht, das kleine Einmaleins oder das Alphabet zu vermitteln? Kein Zwang?

Migazin-Beiträge:

Zu Anne Frank Fotomontage

Fundstelle: Dokument 2903 a) im Internet

Zu Angriffen auf jüdische Friedhöfe

Fundstelle: Dokument 2903 b) im Internet

DIMR-Menschenrechtsbericht 2017

Der zweite Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst den Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017. Er wurde dem Gesetz entsprechend dem Deutschen Bundestag erstattet. Er befasst sich auf über 100 Seiten auch mit Flucht und Flüchtlingen; z. B.:

- Qualität der Asylverfahren;
- Familiennachzug;
- Rückkehrförderprogramme;
- Recht auf Bildung für Kinder;
- Umstände in Flüchtlingsunterkünften.

Menschenrechtsbericht 2017

Verfasser & Einsender: DIMR

Fundstelle: Dokument 2904 im Internet

Wider die Fakten: Unwahres Lamento über „Abschiebungsdefizite“

Die Statistikbehörde der EU erfasst die sog. „Rückkehrquote“. Damit wird die Zahl der Ausreisen von Drittstaatsangehörigen ins Verhältnis gesetzt zur Zahl der Ausreisearaufforderungen des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2015 betrug diese Quote für Deutschland 99,19% und im Jahr 2016 sogar stolze 105,82%.

Als „super effektiv“ wird dies in Europa bezeichnet. Die Bundesregierung wehrt sich jedoch gegen die Korrektheit der Zahlen und beantwortet dazu ausführlich eine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. Wahrscheinlich traut man bei der Regierung, frei nach Winston Churchill, nur den Statistiken, die man selber gefälscht hat.

Die umfangreiche Antwort nebst einem zusammenfassenden Vermerk wird ins Netz gestellt.

Bemerkenswert auch, dass bis heute für die Behauptung des Bundesinnenministers von Juni 2016 über die angeblich horrende Anzahl von „Gefälligkeitsgutachten“ in Abschiebungsfällen noch immer keinen Beleg gefunden wurde. In der Antwort heißt es, das BMI konzentriere „seine Ressourcen *Möglichkeit mit dem Ziel, auf aktuelle Sachverhalte zu reagieren*“. Wenn das so ist, kann man wohl Lügen der Vergangenheit nicht (mehr) untersuchen.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Antwort BuReg v. 22.11.2017

Fundstelle: BT-Drs. 19/117 &

Dokument 2905 a) im Internet

Zusammenfassung des Einsenders

Fundstelle: Dokument 2905 b) im Internet

BDVR-Vorsitzender stänkert weiter gegen die Wahrheit an

Wir hatten berichtet über Forderungen des Richters am BVerfG *Dr. Robert Seegmüller*. Und wir hatten die Frage gestellt, ob ein Bundesrichter Verfassungswidriges fordert (ANA 2017, 67 – Dok 2900).

In der FAZ vom 8.11.2017 legte der BDVR-Vorsitzende nun nach:

Weil an deutschen Verwaltungsgerichten 2017 nahezu fünf Mal so viel Klagen von Schutzsuchenden anhängig sind, als im Jahr zuvor, erklärt er, es sei nötig, die vielen Möglichkeiten einzuschränken, mit denen die Beteiligten Verfahren verzögern könnten.

Anstatt aber Ross und Reiter zu nennen, warum so viel mehr Klagen anhängig sind, nämlich wegen häufig grottenschlechter, fälscher Ablehnungsbescheide des BAMF, mit heißer Nadel gestrickt und nicht selten von unqualifizierten Entscheidern verfasst, verortet er die Schuld bei Klägern und deren Rechtsvertretern. Weil der Rechtsweg für abgelehnte Asylsuchende (im FAZ Artikel werden sie „Asylbewerber“ genannt) eine Möglichkeit biete, ihre Bleibezeit in Deutschland in die Länge zu ziehen, werde hiervon Gebrauch gemacht. Und dann wird er wörtlich zitiert: „Befangeneits- und Beweisanträgen wohnt ein enormes Verzögerungspotenzial inne“.

Da muss man mal fragen, wie oft im asylrechtlichen Verwaltungsprozess Befangeneitsanträge gestellt werden?

Und Beweisanträge, um dem Gericht die Situation der Schutzsuchenden plausibel zu machen, sind ja wohl das Königsrecht eines jeden Klägers und Ergebnis des Grundrechts auf rechtliches Gehör.

Was also möchte der BDVR-Vorsitzende verschlimmbessern? Schrammt er schon wieder nahe an der Verfassungswidrigkeit vorbei?

Wichtige Forderungen zum Asylrecht: Unverständlicher Maulkorb für die ARGE

Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Jesuiten Flüchtlingsdienst, Neue Richtervereinigung, der Paritätische Gesamtverband und Pro Asyl haben den zwischenzeitlich gescheiterten Koalitions-Sondierern in Berlin eine kurze Forderungsliste „Für den Fortbestand des Zugangs zum individuellen Asylrecht“ übersandt. Neben ausdrücklichem Begrüßen der Absicht, vermehrt legale Zugangswege für Schutzsuchende nach Europa zur Verfügung zu stellen, fordern die Verfasser:

- Keine Absenkung von Schutzstandards bei der Definition sicherer Drittstaaten.
- Sicherstellung des Zugangs zum inhaltlichen Asylverfahren.
- Keine Zustimmung zur Verschärfung der bestehenden Dublin-VO.

Diese richtigen Forderungen werden auch weiter gelten, wenn in Berlin neue Koalitionen ventiliert werden.

Forderungskatalog von November 2017

Fundstelle: Dokument 2906 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist völlig unverständlich, dass die Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins hier verfügt hat, dass die ARGE Migrationsrecht diesen Forderungskatalog nicht unterschreiben dürfe. Wir müssen sehr genau beobachten, ob sich hiermit andeutet, dass manche Kritik aus der Politik an dem unverbrüchlichen Eintreten des DAV für den Zugang zum Recht auf fruchtbaren Boden gefallen ist, und ob der DAV wieder in die Zeiten braven und angepassten Verhaltens der Vergangenheit zurückzufallen droht.

RBK: Sorgfältigere Asylverfahren und politische Kurskorrektur gefordert

Die Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände hat auf ihrer Herbsttagung Forderungen an die Politik gerichtet:

- Das BAMF muss wieder mehr Qualität bei Entscheidungen schaffen. Die beispiellos hohe Erfolgsquote in Gerichtsverfahren belegt die Qualitätsmängel der Vergangenheit.
- Das Verbot des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten ist aufzuheben.
- Appell an die künftige Bundesregierung, eine Kurskorrektur einzuleiten; statt Ängste zu schüren soll die Asyl- und Migrationspolitik an menschenrechtlichen Standards ausgerichtet werden.

Presseerklärung von November 2017

Verfasser: RAe Heiko Habbe & Michael Koch

Einsender: Caritas

Fundstelle: Dokument 2907 im Internet

Probleme der Justizverwaltung mit dem EGVP – liegt das an deren fehlender Unabhängigkeit?

In einem asylrechtlichen Fall hatte der Anwalt Klage über ein EGVP erhoben. Es stellte sich hier die Frage, ob die Klageerhebung rechtzeitig war, da aufgrund der „Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO)“ des Landes Hessen ein Ausdruck eines Prüfprotokolls nicht erfolgte und übertragene Daten nach kurzer Frist gelöscht wurden. Der Anwalt hatte allerdings (vielleicht weil er der hessischen Justizverwaltung nicht traute) vorsorglich seinen Originalschriftsatz vor dem Einscannen unterschrieben und konnte diesen dem VG vorlegen.

Der Richter, auch im Datenschutzrecht bewandert, stellt dazu folgende Leitsätze auf:

„1. Der Transfervermerk erfüllt die gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 VwGO gestellten Voraussetzungen nicht. Danach muss ein Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments aufweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.“

2. Der Transfervermerk lässt nicht erkennen, ob die Signaturprüfung gem. § 7 SigG a.F. oder gem. Anhang 1 VO (EU) Nr. 910/2014 erfolgte, da insoweit Unterschiede in den Vorgaben zur qualifizierten Signatur bestehen.“

3. Originaldokumente – vorliegend die elektronische Datei nebst Signatur – sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren, um Zweifel klären zu können. Dies gilt auch wenn sie nicht Akteninhalt geworden sind.“

4. Die Regelung der GO macht eine nachträgliche Überprüfung, ob eine qualifizierte Signatur vorlag, nicht mehr möglich.“

5. Eine eingescannte Klageschrift, die vorher von dem Anwalt unterschrieben worden war, erfüllt die Voraussetzungen der Schriftlichkeit.“

Einen weiteren wichtigen Hinweis enthält die Entscheidung (S. 7): Eine institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte, wie von Art. 47 GRC gefordert, existiert in Deutschland nicht. Nach dem GG wird nur die funktionale richterliche Unabhängigkeit ermöglicht.

VG Wiesbaden,

U. v. 5.7.2017, 6 K 335/17.WI.A (Auszug)

Verfasser und Einsender:

VorsRiVG H. H. Schild

Fundstelle: Dokument 2908 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Vor dem Hintergrund der letzten Erklärung des Gerichts sollte überlegt werden, die Frage, ob deutsche Gerichte wegen der Abhängigkeit der Justizverwaltung von der Exekutive wirklich unabhängig sind, einmal dem EuGH vorzulegen.

Das EGVP wird nun bald nicht mehr existieren. Es folgt das „beA“. S. dazu Hofmann, Standpunkt, Die Erde ist eine Scheibe und „das beA ist sicher“, ANA 2017, 53.

Spendenaufwurf: Europäische Anwälte in Lesbos

Seit Juli 2016 hat eine Initiative von Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und Deutscher Anwaltverein (DAV) mit hohem finanziellen Aufwand dafür gesorgt, dass auf Lesbos für mehr als 3.600 Schutzsuchende kostenloser Rechtsrat erteilt werden konnte. Auch aus Deutschland haben eine Reihe von Anwälten und Anwältinnen jeweils über mehrere Wochen dort mitgearbeitet. Nunmehr wird nach deutschem Recht eine gemeinnützige GmbH gegründet, damit das Projekt fortgeführt werden und auf eigenen Füßen stehen kann.

Hier ein erster Spendenaufruf zur Aktion.

Aufruf vom Dezember 2017

Verfasser: Geschäftsführer Phil Worthington

Einsender: RA Dr. Cord Brüggemann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2909 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

S. hierzu diverse Artikel:

Bachmann, Rechtsberatung auf der Insel Lesbos, ANA 2017, 20; Oberhäuser, Moria auf Lesbos – ein Hotspot unseres Asylsystems, ANA 2016, 53; ANA 2016, 26 – Dok 2522; ANA 2016, 18 – Dok 2489.

EU-Recht

Eingebürgerte Unionsbürger und Rechte ihrer Familienangehörigen

Frau Ormazabal (O) war zunächst nur Spanierin. 1996 kam sie als Studentin in das Vereinigte Königreich (UK). Seit 2004 arbeitet sie in UK und 2009 wurde sie dort eingebürgert. Seither ist sie Doppelstaaterin. 2014 heiratete sie Herrn Lounes (L), einen Algerier, der sich seit ca. 2011 nach Ablauf eines sechsmonatigen Besuchvisums unerlaubt in UK aufhielt. Das britische Innenministerium verweigerte dem Ehemann eine Aufenthaltserlaubnis. Frau O sei ja nun britische Staatsangehörige und könne sich deshalb nicht (mehr) auf die Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) berufen. Der Ehemann einer Britin könne aus illegalem Aufenthalt heraus keine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen. Der EuGH stimmt zu, dass die Freizügigkeits-RL nicht (mehr) auf Frau O anwendbar ist, denn sie gilt ausdrücklich nur für Unionsbürger und deren Familienangehörige, die sich außerhalb des Unionsstaats befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Danach formuliert der EuGH jedoch ein äußerst bedeutsames „aber“:

Frau O, die vor ihrer Einbürgerung von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hatte, muss

nach Einbürgerung mindestens genau so behandelt werden, wie wenn sie allein spanische Unionsbürgerin geblieben wäre. Hierfür greift der EuGH auf das Primärrecht des Art. 21 Abs. 1 AEUV zurück: Würden Frau O und ihr Ehemann L schlechter behandelt, als jemand, der nur die Staatsangehörigkeit eines anderen Unionsstaates hat, dann liefe das „dem durch Art. 21 Abs. 1 AEUV geförderten Gedanken der schrittweisen gesellschaftlichen Integration im Aufnahmemitgliedstaat zuwider.“

Das Recht, ein normales Familienleben zu führen, steht also auch den Eheleuten O und L zu, wobei das Aufenthaltsrecht von Herrn L (nur) ein abgeleitetes ist. Herrn L ist eine Aufenthaltserlaubnis in UK zu erteilen.

EuGH, U. v. 14.11.2017, C-165/16 (Lounes)
Richter: Lenaerts, Silva de Lapuerta, Ilesic, da Cruz Vilaca, Malenovsky, Levits, Fernlund, Vajda, Bonichot, Arabadjiev, Rodin, Biltgen, Jürimäe, Lycourgos
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2910 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender macht darauf aufmerksam, dass der EuGH immer öfter das Primärrecht des Art. 21 AEUV für abgeleitete Aufenthaltsrechte in bestimmten Fällen nutzbar macht. S. dazu die Entscheidungen Chavez-Vilchez, ANA 2017, 25 – Dok 2768 sowie der Aufsatz von Oberhäuser, Deutsche Kinder: Europäisches Recht ermöglicht Zusammenleben mit beiden Eltern, ANA 2017, 37 und die Entscheidung Rendon Marin, besprochen von Zeran, Zambrano reloaded: Aufenthaltsrecht und Ausweisungsschutz drittstaatsangehöriger Familienmitglieder von Unionsbürgern, ANA 2016, 54.

Noch ist allerdings nicht klar, wie der EuGH entscheiden wird, wenn es um Unionsbürger geht, die zwei Unions-Staatsbürgerschaften haben, ohne gewandert zu sein, wie etwa Personen, die wegen der Geburt in Nordirland automatisch die irische Staatsangehörigkeit und diejenige von UK erhalten oder Kinder eines Paares, welches aus unterschiedlichen Unionsstaaten stammt.

Aber die in Deutschland häufig zu vernehmende „Gebetsmühle“, wonach ein Unionsbürger, der neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Unionsstaates hat, sich in Deutschland hierauf nicht berufen könne, so nicht mehr haltbar.

Daueraufenthaltsberechtigte: Keine automatische Ausweisung nach Straftat

In Spanien gibt es in einigen Gegenden eine Rechtsanwendung, wonach im Fall der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bei Drittstaatsangehörigen quasi automatisch eine Ausweisung erfolgt, verbunden mit dem automatischen Erlöschen des EU-Aufenthaltsrechts nach der Daueraufenthalts-RL. Und dies, obwohl ein spanisches Gesetz ausdrücklich vorgibt, dass bei langfristig Aufenthaltsberechtigten vor Ausweisung die in Art. 12 Abs. 3 Daueraufenthalts-RL genannten Überprüfungen vorgenommen werden müssen.

Hierzu stellt der EuGH knapp fest, dass ein Automatismus unzulässig ist. Vielmehr müssen vor Erlass einer Ausweisungsverfügung

gegenüber langfristig Aufenthaltsberechtigten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Dauer des Aufenthalts;
- Alter der Personen;
- Folgen für die betreffende Person und ihre Familienangehörigen;
- Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat.

EuGH, U. v. 7.12.2017, C-636/16 (Lopez Pastuzano)

Richter: Malenovsky, Saffjan, Vilaras

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2911 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EuGH nimmt ausdrücklich Bezug auf sein Urteil vom 8.12.2011, C-371/08 (Ziebell), ANA 2012, 3 – Dok 1578.

Nach deutschem Recht soll ein Ausweisungsinteresse schwer wiegen, wenn eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen worden ist oder Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten eines bestimmten Kanon ohne Höchststrafe erfolgte (§ 54 Abs. 2 Nr. 1, 1a AufenthG). Besonders schwer wiegen soll das Ausweisungsinteresse u. a. bei Verurteilungen von mindestens zwei Jahren (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Allerdings gibt § 53 Abs. 2 AufenthG Abwägungskriterien vor, die i. W. denjenigen von Art. 12 Abs. 3 Daueraufenthalts-RL entsprechen. Das Lebensalter wird jedoch nicht als Abwägungskriterium benannt.

Vor dem Hintergrund, dass daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige verstärkten Ausweisungsschutz genießen sollen (16. Erwägungsgrund der Daueraufenthalts-RL), sind die Vorgaben des EuGH bei diesem Personenkreis besonders sorgfältig zu beachten.

Situation von Unionsbürgern und Familienangehörigen in Deutschland

Drei Handreichungen werden ins Netz gestellt, die sich vorrangig, aber nicht ausschließlich, mit der sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern in Deutschland beschäftigen:

– Vom Gesamtverband „Der Paritätische“ wird die 3. aktualisierte Auflage „Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“ verbreitet.

– Der Deutsche Caritasverband veröffentlicht eine Arbeitshilfe auf 42 Seiten zum Thema „Freizügigkeit der Unionsbürger – Zugang zu Transferleistungen“.

– In einem Rechtsgutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. werden die „Grundsätze der Polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger“ behandelt.

Einsender: Harald Thomé, Wuppertal

DPWV Handreichung November 2017

Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster

Fundstelle: Dokument 2912 a) im Internet

Caritas Arbeitshilfe von Juli 2007

Verfasserin: Dr. Elke Tießler-Marenda

Fundstelle: Dokument 2912 b) im Internet

Gutachten zur Unterbringung:

Verfasser: Karl-Heinz Ruder

Fundstelle: Dokument 2912 c) im Internet

Fahrplan für „zukunfts-fähige Migrationssteuerung“

Die EU-Kommission hat einen ambitionierten „Fahrplan“ vorgelegt. Bis Mitte 2018 soll in diversen Bereichen zwischen den Mitgliedstaaten grundlegende Einigung erzielt werden, um das immer wichtigere Thema mit seinen vielen Facetten europäischen Lösungen zuzuführen. Allerdings hat es den Anschein, als würden die Vorschläge immer restriktiver.

Der Presseerklärung sind 13 „Factsheets“ (alle in englischer Sprache) beigefügt.

PE: Fahrplan der EU-Kommission v. 7.12.2017

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2913 im Internet

DCV: EU darf Rechtsprinzipien und gemeinsame Werte nicht aufgeben

Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Peter Neher, hat erklärt: „Ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) muss der individuellen Situation von Schutzbedürftigen Rechnung tragen. Neue EU-Regelungen, welche die entwickelten Standards absenken oder den Zugang zum Asylverfahren erschweren, wären ein fatales Zeichen im Ringen um den Bestand eines Europas, das weltweit als Garant für die Wahrung von Menschenrechten wahrgenommen wird“.

Er erteilt Plänen der EU-Kommission zur Umgestaltung des GEAS eine Absage, weil der Zugang zum Recht auf Asyl hierdurch für viele Berechtigte faktisch unmöglich gemacht wird.

DCV Presseerklärung vom 6.12.2017

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2914 im Internet

Einreise/Visa

Problemanzeigen beim Familiennachzug zu Flüchtlingen

Der Verfasser war viele Jahre Anwalt im Migrationsrecht. Derzeit ist er bei einem gemeinnützigen Träger als Referent für den Bereich „Familiennachzug zu bleibeberechtigten Flüchtlingen“ tätig.

Er zeigt Problemebereiche auf und entwickelt zu einigen Fällen Lösungen.

Ganz besonders wichtig der Hinweis auf Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungs-RL, wonach die Familienzusammenführung zu Anerkannten nicht deswegen versagt werden darf, weil Belege über die familiären Bindungen fehlen.

Familiennachzug nach AufenthG / Dublin III
Verfasser & Einsender: Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 2915 im Internet

Aufenthalt

Der ledige Vater, das Kleinkind und die außergewöhnliche Härte

Hier ist ein Marokkaner, ehemaliger Student, der wohl (ganz klar ist der Beschluss insoweit nicht) mit einer legal in Deutschland lebenden US-Amerikanerin ein Kleinkind hat. Verheiratet sind die beiden nicht.

Der Mann will gerne mit Mutter und Kleinkind zusammen leben, aber die ABH sagt: Das geht nicht. Der Mann müsse raus. Sie setze eine (im Zeitpunkt des Beschlusses bereits abgelaufene) Ausreisefrist.

Prüfungen, ob das Kindeswohl des Babys im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR und BVerfG die Anwesenheit des Mannes fordert, wurden nicht vorgenommen. Ebenso wenig wurde eruiert, ob beide Eltern etwa in Marokko oder den USA zusammenleben könnten.

Das war dem VG zu viel. Es erkennt, dass gerade wegen des Lebensalters des Kindes die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie regelmäßig gegenüber einwanderungspolitischen Belangen vorrangig ist. Der Ausländerbehörde wird aufgegeben, im – im Saarland noch existierenden – Widerspruchsverfahren zu überprüfen, ob das Zusammenleben beider Eltern mit dem Kleinkind auch anderswo möglich wäre. Ansonsten ist von einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszugehen.

*VG Saarland, B. v. 29.6.2017, 6 L 862/17
Richter: Grenz, Körner, Silbersack
Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken
Fundstelle: Dokument 2916 im Internet*

Aufenthaltsbeendigung

Keine Ausweisung mit generalpräventiven Erwägungen mehr

Anmerkung von RA B. Cziersky-Reis, Berlin
Ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG darf nicht auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden. Ausnahmslos unzulässig ist ebenfalls eine Ausweisung (alleine) aus solchen Gründen. Hier hatte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG beantragt. Da sein Asylantrag zuvor unanfechtbar abgelehnt worden war, durfte die begehrte Aufenthaltserlaubnis gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 AufenthG nur bei gesetzlichem Anspruch erteilt werden. Die Ausländerbehörde war der Ansicht, es bestehe ein anspruchvernichtendes Ausweisungsinteresse, weil der Kläger in der Vergangenheit falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hatte. Ein Ermittlungsverfahren sei zwar eingestellt worden, trotzdem dürfe man ihm dies vorhalten. Also sei die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt.

Dem folgte das VG Sigmaringen, obwohl es davon ausging, dass keine Gefahr besteht, der Kläger könnte erneut falsche Angaben zu seiner Identität machen oder anderweitig strafrechtlich in Erscheinung treten.

Anders der VGH, der die Berufung wegen Grundsatzbedeutung zugelassen hatte: Wegen der fehlenden Wiederholungsgefahr besteht auch kein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: Ein solches erfordert das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG. Der Aufenthalt des Ausländers müsste die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Da von dem Kläger keine solche Gefahr (mehr) ausgeht, besteht auch kein Ausweisungsinteresse. Generalpräventive Erwägungen dürfen nicht zur Bejahung eines Ausweisungsinteresses führen, weil der Wortlaut von § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG ausdrücklich das Bestehen einer Gefahr voraussetzt.

Die Verwirklichung eines in § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG genannten Tatbestandes alleine führt auch nicht zu einem Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. § 54 AufenthG bestimmt nämlich nur, wann ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwer (Abs. 2) oder besonders schwer (Abs. 1) wiegt. § 54 AufenthG hat daher keine isolierte Bedeutung, sondern ist immer im Zusammenhang mit § 53 Abs. 1 AufenthG zu lesen: Nur wenn also im Einzelfall zunächst festgestellt wurde, dass ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG, also eine (Wiederholungs-) Gefahr, besteht, darf weiter geprüft werden, ob dieses Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer wiegt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren geäußert hatte, Ausweisungen könnten weiterhin aus generalpräventiven Erwägungen zulässig sein. Dieser Wille hat im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden. Aus dem Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Rechtsgrundlage für eine generalpräventive Ausweisung, die in Grundrechte eingreift, nicht durch eine Analogie bzw. teleologische Extension geschaffen werden darf.

*VGH Ba-Wü, U. v. 19.4.2017, 11 S 1967/16
Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Baudis*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2917 im Internet*

Stubenarrest für Ausländer?

Es ist ziemlich unglaublich, was sich Behörden in letzter Zeit beim Umgang mit Ausländern heraus nehmen und was Gerichte auch noch „absegnen“:

Da verfügt eine ABH in Thüringen eine Ausgangssperre. Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer habe sich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in seinem Zimmer aufzuhalten. Abweichungen hiervon seien der ABH vorher bekannt zu geben.

Die ABH Celle ist „großzügiger“. In ihrem Fall wird einem Mann, der nach Dublin III an Italien überstellt werden soll, aufgegeben, sich „nur“ Montags bis Freitags von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr in seinem Zimmer aufzuhalten und Abweichungen hiervon am Vortag der ABH anzuzeigen.

In beiden Fällen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Im Thüringer Fall meint das VG Gera, dass der öffentliche Belang jederzeitiger Erreichbarkeit für Abschiebungen das Privatinteresse des Mannes überwiege. Und seinen Hinweis, dass er nach dem Wortlaut der Verfügung nicht einmal die Toilette aufsuchen darf, definiert man in Gera damit weg, das sei so schon nicht gemeint gewesen.

Im zweiten Fall lehnt auch das VG Lüneburg den Eilantrag ab. Es sei dem Mann zuzumuten, wenn er woanders schlafen wolle, das nur an Wochenenden zu tun. Im Übrigen wird noch süffisant hinzugefügt: Wenn er einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, wäre er ohnehin zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit gehalten, im fraglichen Zeitraum zu Hause zu schlafen.

Wie wohlthuend anders demgegenüber das VG Hamburg in einem Kostenbeschluss nach Erledigung einer Rechtssache: „Das Gebot einen bestimmten Raum für einen Zeitraum

von acht Stunden nicht zu verlassen, kann weder auf § 61 Abs. 1 e) AufenthG noch auf § 46 Abs. 1 AufenthG gestützt werden, da beide Vorschriften zu allgemein gehalten sind, um eine derart eingriffsintensive freiheitsbeschränkende Regelung zu rechtfertigen“. In diesem Fall trug die ABH die Verfahrenskosten.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
VG Gera, B. v. 12.9.2017, 4 E 636/17
Ge
RichterIn: Breuer-Felthöfer
Fundstelle: Dokument 2918 a) im Internet
VG Lüneburg, B. v. 22.11.2017, 6 B 128/17
Richter: Pump, Zickert, Dr. Mielke
Fundstelle: Dokument 2918 b) im Internet
VG Hamburg, B. v. 30.8.2017, 9 E 4672/17
RichterIn: Dr. Schefzig
Fundstelle: Dokument 2918 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:
1974 hat der Doyen des deutschen Ausländerrechts, RA Hans Heinz Heldmann, ein Buch verfasst unter dem Titel „Ausländerrecht: Disziplinarordnung für die Minderheit“. Es hat den Anschein, als würden wir uns diesen Zeiten wieder annähern.*

Dublin

Flüchtling kann sich auf Ablauf der Überstellungsfrist berufen. Schnelles Überprüfungsverfahren ist notwendig.

Immer wieder sagt es der EuGH, ohne dass das ausreichend Gehör fände: Die Fristen von Dublin III dienen auch dazu, das Recht eines Schutzsuchenden auf eine schnelle Entscheidung zu garantieren.

Hier wurde aus Österreich erneut die Frage zu Art. 29 Abs. 1, 2 Dublin III gestellt. Wie bereits in der Entscheidung *Mengesteab* (ANA 2017, 44 – Dok 2827 a) bejaht der EuGH dies erneut.

Der Gerichtshof weist zusätzlich vor dem Hintergrund einiger österreichischer Besonderheiten des Verfahrensrechts darauf hin, dass aus Art. 47 GRC folgt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen muss, der es ihr ermöglicht, sich auf einen nach Erlass der (Rück-)Überstellungsentscheidung eingetretenen Ablauf der Überstellungsfristen zu berufen.

*EuGH, U. v. 25.10.2017, C-201/16 (Shiri)
Richter: Lenaerts, Tizzano, Bay Larsen, von Danwitz, da Cruz Vilaca, Rosas, Juhasz, Borg Barthet, Safjan, Svaby, Prechal, Jarasiumas, Vilaras
Einsender: Florian Geyer, Brüssel
Fundstelle: Dokument 2919 im Internet*

Eilverfahren: Überstellung von Angehörigen nach Deutschland

Wir hatten die erste bekannt gewordene Entscheidung des VG Wiesbaden vorgestellt, mit der Deutschland unter Fristsetzung verpflichtet worden war, Personen, die einen europarechtlichen Anspruch auf Nachzug zu hier Anerkannten haben, dies zeitnah zu ermöglichen (ANA 2017, 60 – Dok 2869 a). Hier die nächsten Entscheidungen: Mit wenigen Worten bezieht sich das VG Berlin ausdrücklich auf den Antragsschriftsatz des Einsenders, weshalb dieser ebenfalls ins Netz gestellt wird: Deutschland hat die Verpflichtungen aus Dublin III zu achten

und nicht das Recht, zusätzliche Verzögerungsschritte mit der griechischen Seite zu vereinbaren.

Während das VG Wiesbaden hinsichtlich der Anträge der im Ausland befindlichen Familienangehörigen annahm, es sei örtlich unzuständig und deshalb diesen Teil des Rechtsstreits nach Ansbach verwiesen hatte (ANA 2017, 60 – Dok 2869 b), sieht das VG Berlin erkennbar kein Zuständigkeitsproblem und verpflichtet die Bundesrepublik im Eilverfahren für alle Antragsteller.

Unter Hinweis auf den Beschluss aus Wiesbaden entscheidet auch das VG Halle, dass einem Ehemann und Sohn die Möglichkeit zu eröffnen ist, kurzfristig aus Griechenland nach Deutschland einzureisen.

Der im Wiesbadener Fall nach Ansbach verwiesene Teil des Eilantrages hat sich mittlerweile auch erledigt, weil die Antragsteller zwischenzeitlich aus Griechenland haben einreisen können. Nach Erledigungserklärung hat das VG Ansbach der Bundesrepublik die Verfahrenskosten auferlegt. Es geht ebenfalls davon aus, dass der Antrag Erfolg gehabt haben würde.

Um Berufskolleg(inn)en die Arbeit zu erleichtern, ist ein Musterschriftsatz für vergleichbare Fälle erstellt worden. Hierzu werden ebenfalls Vorgänge ins Netz gestellt.

Einsender: RA Dr. J. Leuschner, Frankfurt/M

VG Berlin, B. v. 23.11.2017, VG 23 L 836.17 A Richter: Strobel

Fundstelle: Dokument 2920 a) im Internet Antragschriftsatz vom 9.11.2017

Fundstelle: Dokument 2920 b) im Internet

VG Halle, B. v. 14.11.107, 5 B 858/17 HAL Richter: Dr. Wagner

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2920 c) im Internet

VG Ansbach, B. v. 30.10.2017, AN 14 E 17.51178

Richterin: Dr. Engelhardt-Blüm

Fundstelle: Dokument 2920 d) im Internet

Verfasser und Einsender:

Pro Asyl und Refugee Law Clinics Abroad e. V.

Vorstellung Musterschriftsatz v. 20.11.2017

Fundstelle: Dokument 2920 e) im Internet

Musterschriftsatz

Fundstelle: Dokument 2920 f) im Internet

Erläuterungen zum Musterschriftsatz

Fundstelle: Dokument 2920 g) im Internet

Zeügenössische Anmerkung des Redakteurs zum Berliner Fall:

*Ob sich die aus Syrien stammende Antragstellerin und deren männliche Familienangehörige wirklich gewünscht haben, dass in dem für sie eingereichten Eilantrag statt der weiblichen und männlichen Form die Bezeichnung „die Antragsteller*innen“ benutzt wird, möchte ich bezweifeln. Immerhin hat sich das VG Berlin diesen Teil des Anwaltschriftsatzes nicht zu eigen gemacht.*

Anmerkung des Redakteurs zum Fall aus Halle: Die in Deutschland lebende Antragstellerin hatte später nur subsidiären Schutz erhalten. Der Antrag von Ehemann und Sohn war in Griechenland allerdings während des Asylverfahrens der in Deutschland befindlichen Ehefrau und Mutter gestellt worden, so dass Art. 10 Dublin III Anwendung findet. Eine

frühzeitige Beantragung von Dublin-Familienzusammenführungen kann also in solchen Fällen von Bedeutung sein.

Fehler bei Wiederaufnahmegesuch bewirken Zuständigkeit Deutschlands

Hier eine Entscheidung, die Berufskolleg(inn)en ein weiteres Mal Ansporn sein muss, in Dublin-Überstellungsfällen auf Einsicht in die Überstellungsakte zu bestehen. Das BAMF hatte Fehler gemacht, die ohne Aktenkenntnis nicht erkennbar gewesen waren: Im Fall eines Mannes, der am Tag der geplanten Überstellung nach Italien nicht auffindbar war, ging das BAMF von „Untertauchen“ aus, weshalb die Überstellungsfrist nach Dublin III auf bis zu 18 Monate verlängert werden könne.

Auf das von dem Mann bestrittene Untertauchen kommt es hier aber nicht an, die Fehler des BAMF schließen die Verlängerung der Überstellungsfrist aus und führen zum Übergang der Verantwortung auf Deutschland:

– In dem Mitteilungsformular über die von Deutschland behauptete verlängerte Überstellungsfrist fehlte die Information Italien mit einer Überstellung zu rechnen hatte. Diese von Dublin III geforderte Mitteilung ist für den ersuchten Staat auch wichtig, damit er sich hierauf einrichten und auch überprüfen kann, ob die ansonsten gemachten Mitteilungen des ersuchenden Staates korrekt sein können.

– Auf dem Übernahmeersuchen im Dublinverfahren fehlte eine elektronische Signatur. Hierdurch wurde (schon) das Dublinverfahren fehlerhaft eingeleitet.

Beide Verstöße gegen Formvorschriften von Dublin III sind erheblich.

VG Magdeburg, U. v. 28.9.2017, 8 A 105/17 MD Richter: Friedrich

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Fundstelle: Dokument 2921 im Internet

Neue Dublin-Dienstanweisung (DA)

Diese DA wurde von dem Einsender unter Berufung auf das IFG erlangt:

Auf 181 Seiten von „Abschiebungshindernisse“ bis „Zweitträge“ finden sich die aktuellen Vorgaben des BAMF für den Umgang mit Dublin-Fällen.

Die Handreichung ist versehen mit einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis und einem Index, beide „klickbar“.

Dienstanweisung Dublin, Stand 11/2017

Verfasser: BAMF-Referat DU 1

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2922 im Internet

EURODAC-Abfragen:

Derzeit unzulässig und unverwertbar

Hierzu hatten wir eine Entscheidung des VG Wiesbaden vorgestellt (ANA 2017, 61 – Dok 2875).

Ein Berufskollege hat zum Thema nunmehr einen Musterschriftsatz erarbeitet, der für die Mitglieder ins Netz gestellt wird. Dieser ist auch für Zulassungsanträge geeignet.

Musterschriftsatz von November 2017

Verfasser & Einsender:

RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2923 im Internet

Flüchtlingsrecht

Wieder BVerfG: PKH-Versagung bei Syrern ist verfassungswidrig

Hier weitere Entscheidungen gegen PKH-Versagungen durch die Verwaltungsgerichte Minden, Schleswig, Hannover und Schwerin. Betroffen sind insgesamt 33 Kläger. Im Wesentlichen dieselben Begründungen wie in der Entscheidung von August 2017 (ANA 2017, 61 – Dok 2872 a).

In den Verfahren des VG Minden wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung des OVG NRW von der Entscheidung anderer Oberverwaltungsgerichte abweicht und die Frage der Verfolgungsfurcht bei unverfolgt ausgereisten Syrern eine bundesrechtliche Frage ist.

Einem Richter des VG Schwerin, der eine Klage von September 2016 im Juli 2017 mit 13-seitiger Begründung abgelehnt hatte und mit einem einzigen Satz im Urteil auch den PKH-Antrag zurückwies, schrieb das BVerfG noch folgendes ins Stammbuch: Der Richter hat verkannt, dass Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und diejenigen über das Begehren in der Sache unterschiedlichen Maßstäben unterliegen, die im Einzelfall eine separate Begründung der PKH-Ablehnung erforderlich machen. Hierbei hat das Fachgericht eine ex-ante-Perspektive für die Gewährung von PKH einzunehmen und nicht etwa, wie hier, eine ex-post-Betrachtung anzustellen. Das Schweriner Urteil wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Bemerkenswert auch die Begründung des Vorsitzenden der 13. Kammer des VG Schleswig, warum er nach Aufhebung seiner PKH-Entscheidung dem BVerfG folgt: Es erfolge „die Bewilligung trotz fehlender hinreichender Erfolgsaussichten aus Gründen der Verfassungsrechtssicherheit“. Freude über obergerichtliche Entscheidungen hört sich anders an.

Der Streitwert jeder Verfassungsbeschwerde wird auf 10.000 € festgesetzt.

BVerfG, B. v. 18.9.2017, 2 BvR 451/17 u. a.

Richter: Voßkuhle, Kessal-Wulf, Maidowski

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2924 a) im Internet

Einsender: RA Sükrü Bulut, Hamburg:

BVerfG, B. v. 8.6.2017, 2 BvR 1352/17 u. a.

Richter: Voßkuhle, Kessal-Wulf, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2924 b) im Internet

VG Schleswig, PKH-B. v. 13.11.2017,

13 A 181/17

Richter: Dr. Sievers

Fundstelle: Dokument 2924 c) im Internet

BVerfG, B. v. 4.10.2017, 2 BvR 846/17 u. a.

Richter: Voßkuhle, Kessal-Wulf, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2924 d) im Internet

BVerfG, B. v. 15.11.2017, 2 BvR 902/17 u. a.

Richter: Voßkuhle, Kessal-Wulf, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2924 e) im Internet

VG Schwerin, U. v. 3.7.2017, 3 A 2674/16 As

Richter: Sartur

Fundstelle: Dokument 2924 f) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bei dem Richter Dr. Sievers aus Schleswig handelt es sich um denselben Richter, von dem eine Entscheidung als „Entgleisung“ in ANA 2017, 68 vorgestellt wurde.

Leider wurde versäumt, das Aktenzeichen der dortigen Entscheidung mitzuteilen. Es lautet 13 A 452/17.

Zur Klarstellung: Zu dieser frech begründeten PKH-Versagung verhält sich die hier vorgestellte Entscheidung des BVerfG nicht.

Amnesty International zu Afghanistan

„In Afghanistan herrscht landesweit ein unberechenbarer Konflikt. Zehntausende Zivilpersonen sind getötet oder verletzt worden und eine große Zahl von Personen ist zusätzlichen Risiken schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verfolgung oder Folter ausgesetzt. Kein Teil des Landes kann als sicher gelten.“

Vorstehendes sind die Einleitungssätze zu den Schlussbemerkungen und Empfehlungen von AI. Die Menschenrechtsorganisation verlangt:

- Von den europäischen Regierungen ein Moratorium bei Abschiebungen.
- Von der EU: Aussetzungen von Abschiebungsflügen und Forderung nach einem Moratorium in den Mitgliedstaaten.
- Von UNHCR: Aufforderung zu einem Abschiebungsmoratorium.
- Von IOM: Keine Beteiligung an Abschiebungen.
- Von der afghanischen Regierung: Ablehnung der Rückführung durch europäische Regierungen.

„Zurück in die Gefahr“ AI Bericht 10/2017
Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 2925 im Internet

Palästinenser aus Syrien sind ipso facto-Flüchtlinge

Ohne auf die vom BAMF in völlig unverständlicher Weise thematisierte Frage einzugehen, ob ein palästinensischer Flüchtling aus Syrien vielleicht zuerst in Jordanien, im Libanon, in der Westbank oder im Gaza Streifen Unterstützung von UNRWA hätte suchen müssen (dazu ANA 2017, 61 – Dok 2873), verpflichtet das VG zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) in folgendem Fall:

Eine junge Frau, palästinensische Volkszugehörige und staatenlos, hatte in Aleppo gelebt. Als solche war sie bei UNRWA registriert und konnte das auch beweisen. Das BAMF verweigerte ihr jedoch Schutz.

Das Gericht: Der Schutz von UNRWA ist durch die Dokumente belegt. Es ist nicht nötig, dass die Frau in einem UNRWA-Lager gelebt hätte. Der Schutz ist angesichts der Situation in Syrien auch offensichtlich weggefallen. Schutzaufgabe geschah auch nicht aus „freien Stücken“. Nach § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG, Art. 12 Abs. 1a) S. 2 Qualifikations-RL und Art. 1 D Abs. 2 GFK ist die Frau als ipso facto-Flüchtling anzuerkennen. Individuelle Verfolgungsgründe sind nicht zu prüfen.

Ärgerlich demgegenüber das erneute Insistieren des BAMF auf Nachfrage des (ehemaligen) Abgeordneten Volker Beck, dass abgeschlossene falsch entschiedene Asylverfahren von Palästinensern aus Syrien nicht erneut überprüft werden.

Es sei weiterhin unklar, ob Personen anderweitigen Schutz durch UNRWA in den anderen Operationsgebieten der UN-Organisation gesucht haben müssten.

VG Minden, Gerichtsbescheid v. 26.10.2017, 11 K 7451/17.A

Richter: Bünthe

Einsender: RA Günter Meyners, Detmold
Fundstelle: Dokument 2926 a) im Internet

Schriftwechsel v. August / September 2017

Verfasser: Volker Beck / Dr. Uta Dauke

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2926 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VGH Ba-Wü, ANA 2017, 48 – Dok 2841 und die in der Anmerkung dazu enthaltene Kritik, dass individuelle Verfolgungsgründe geprüft wurden. S. auch Hofmann, Palästinenser aus Syrien: Zumeist sind sie ipso facto-Flüchtlinge, ANA 2017, 21.

Türkei – Neues Gutachten zur aktuellen politischen Situation

Es befasst sich mit folgenden Fragen:

- Erkenntnisse über wahllosen Einsatz schwerer Waffen 2015/2016 in zivilen Wohngebieten im Südosten der Türkei.
- Zahl der Todesopfer und Verletzten unter kurdischer Zivilbevölkerung.
- Aktueller Umgang mit desertierten Armeemitgliedern.

Gutachten v. 5.11.2017 an VG Magdeburg,
Az: 7 A 832/16 MD

Verfasser: Kamil Taylan, Frankfurt/M

Einsender: RA Frank Jasenski, Gelsenkirchen

Fundstelle: Dokument 2927 im Internet

Kein Widerruf bei zwingenden Gründen früherer Verfolgung

Entscheidungen zu § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG (= Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK) sind rar. Die sich nach der sog. „Wegfall der Umstände-Klausel“ stellende Frage lautet: Wann kann es ein Schutzberechtigter trotz Veränderungen im Herkunftsland ablehnen, nach dort zurück zu kehren?

Hier ist ein Mann aus Kosovo, der dort in den 80er Jahren lange Zeit aus politischen Gründen inhaftiert gewesen war. Er war in Jugoslawien durch einen albanischen Geheimdienstler schwer misshandelt worden. Wegen eines nicht behandelten Blinddarmdurchbruchs wäre er beinahe gestorben. Der Sohn dieses Mannes hat heute eine hohe Position bei der Polizei im Kosovo.

Mitte 1992 wurde er auf gerichtliche Verpflichtung als asylberechtigt anerkannt. Den Schutzstatus wollte ihm das BAMF entziehen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Absicht seitens des BAMF geriet der Mann psychisch außer Kontrolle. Es besteht akute Retraumatisierungsgefahr. Fachärztliche Atteste lagen vor. Das alles interessierte das BAMF aber nicht: Der Asylstatus wurde widerrufen und es wurde sogar „festgestellt“, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen.

Das macht das Gericht nicht mit: Hier liegt eine psychische Störung als Fernwirkung früher erlittener Verfolgung vor, die eine Rückkehr unzumutbar macht. Der Bescheid des BAMF wird aufgehoben.

VG Aachen, U. v. 18.9.2017, 9 K 198/15.A

Richter: Kozielski

Fundstelle: Dokument 2928 im Internet

Umverteilung zwecks Beschäftigung

Ein Asylsuchender, dessen Verfahren bei Gericht anhängig ist, arbeitet sei vielen Monaten erlaubt in der Gastronomie im 2-Schichtbetrieb mit langer täglicher Pause und Arbeits-

zeit bis in den frühen Morgen hinein. Da gibt es dann aber keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr. Die Beschäftigung sichert den Lebensunterhalt des Mannes.

Trotzdem wollte die Bezirksregierung Arnsberg eine Umverteilung nicht vornehmen. Der Mann könne ja mit dem Fahrrad zum 7 km entfernten Ort des Wohnsitzes fahren und überhaupt sei er doch in derselben Situation, wie viele andere in der Gastronomie Tätige.

Das Gericht verpflichtet zur Umverteilung. Der Gesetzgeber hat bei der letzten Änderung von § 50 Abs. 4 AsylG ausdrücklich eine konkret bestehende Möglichkeit der Erwerbstätigkeit als erheblichen persönlichen Grund, der zu einem Umverteilungsanspruch führen kann, benannt (BT-Drs. 18/3144, S. 14).

VG Aachen, U. v. 11.9.2017, 4 K 1219/16.A

Richterin: Lange

Einsender: RA Prof. Dr. Chr. Stock, Aachen

Fundstelle: Dokument 2929 im Internet

Abschiebungshaft

DAV zu Haftbedingungen

Eine Stellungnahme des Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV befasst sich mit dem Entwurf eines sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes. Auch für Personen, die nicht in Sachsen wohnen, ist die Ausarbeitung lesenswert. Sie befasst sich mit den menschenrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Vollzug von Abschiebungshaft, die auch als „normales Leben minus Freiheit“ bezeichnet wird.

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Hessen haben im September 2017 einen Gesetzentwurf „Über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen“ eingebracht. Auch hierzu erfolgt Stellungnahme durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV.

Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

DAV Stellungnahme 55/2017 November 2017

Fundstelle: Dokument 2930 a) im Internet

DAV Stellungnahme 56/2017 November 2017

Fundstelle: 2930 b) im Internet

Dublin-Überstellungshaft darf maximal 6 Wochen betragen

Man muss schon (europäische) Gesetze lesen können, wenn man Haftrichter ist.

Ein Schutzsuchender sollte nach Schweden überstellt werden. Die Zustimmung dieses Staates lag auch vor, als Überstellungshaft beantragt und für fast 7 Wochen vom AG verfügt worden war.

Ab Ausstellung des Haftbefehls am 12.10.2017 zählte aber die 6-Wochen-Frist nach Art. 28 Abs. 3 Dublin III.

Da hier Abschiebungshaft für einen längeren Zeitraum verhängt worden war, war die Inhaftierung insgesamt rechtswidrig.

LG Mainz, B. v. 28.11.2017, 8 T 282/17

Richterinnen: Blettner, Krause, Evers

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2931 im Internet

Einvernehmen mit Staatsanwaltschaft nötig auch bei unbekanntem Verfahren

Hier lief ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Fälle der Beförderungserschleichung. Davon erfuhr die ABH aber erst sieben Tage nach Stellung des Haftantrags. Die Staatsanwaltschaft war nicht befragt worden, bevor Abschiebungshaft verhängt wurde.

Der BGH hierzu:

– Zwar ist Beförderungserschleichung (§ 265a StGB) als „Straftat mit geringem Unrechtsgehalt“ in § 72 Abs. 4 S. 5 AufenthG genannt, bei der ein Einvernehmen mit der STA nicht nötig ist. Nach derselben Vorschrift gilt das aber nicht, wenn – wie hier – verschiedene Handlungen dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt haben (sollen). – Auch ein Ermittlungsverfahren, welches bisher nur bei der Polizei anhängig ist, erfordert Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

– Ob die ABH erst nach Stellung des Haftantrages von Ermittlungsverfahren Kenntnis erhält, ist unerheblich. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es allein auf die objektive Rechtslage und nicht auf die Kenntnis der ABH an.

Ein Beschwerdebeschluss des LG wird aufgehoben und die Sache zur Prüfung zurückverwiesen, ob eventuell eine generelle Zustimmungserklärung der STA vorlag.

BGH, B. v. 27.9.2017, V ZB 26/17

Richter: Stresemann, Schmidt-Räntsch, Brückner, Göbel, Haberkamp

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2932 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Im Zusammenhang mit dem hier besprochenen Problem sollte die Wankelmütigkeit des Gesetzgebers bei einem anderen Straftatbestand immer wieder in Erinnerung gerufen werden:

In einer der vorletzten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes wurde der in § 72 Abs. 4 S. 5 ebenfalls benannte Straftatbestand Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) in den Kanon der zustimmungsfreien Verfahren aufgenommen.

Nach den „Ereignissen von Köln“ wurde dann aber der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG zu einem schwerwiegenden Ausweisungsinteresse erklärt, sofern wegen einer solchen Straftat Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt worden ist.

Was denn nun? Ist dieser Tatbestand von „geringem Unrechtsgehalt“ oder ist er für das Ausweisungsinteresse „besonders schwerwiegend“?

Ladungsfrist: Erscheinen des Anwalts muss möglich sein

Hier ging es um Rücküberstellungshaft. Mal wieder hatte ein Haftrichter, diesmal in Hamburg, einen Termin so gelegt, dass der Anwalt unmöglich erscheinen konnte: Am 23.11.2016 um 10.33 Uhr geht beim Anwalt die Ladung zum Anhörungstermin am selben Tag um 13.30 Uhr ein. Der Kollege wies darauf hin, dass er nicht einmal den Haftverlängerungsantrag erhalten hat und dass er unmöglich von Hannover aus 3 Stunden später in Hamburg sein kann. Das interessierte den Haftrichter nicht und er verlängerte die Haft. Das LG als Beschwerdegericht findet auch

nichts dabei: Es könne nicht erkennen, welche Gesichtspunkte der Bevollmächtigte bei persönlicher Anwesenheit oder vorheriger Zusendung des Verlängerungsantrages noch habe einbringen können.

Der BGH:

Der Amtsrichter hat das Recht auf faires Verfahren in schwerwiegender Weise verletzt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Entscheidung auf der Nichtanwesenheit des Anwalts beruht. Der Haftrichter hätte den Anhörungstermin verschieben müssen.

Das LG hat die Beschwerde zu Unrecht zurückgewiesen. Da es keinen weiteren Anhörungstermin des Betroffenen anberaumt hatte, wodurch der Rechtsverstoß mit Wirkung für die Zukunft hätte geheilt werden können, ist die gesamte Verhängung von Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen.

BGH, B. v. 11.10.2017, V ZB 167/16

Richter: Stresemann, Brückner, Weinland, Kazele, Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2933 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits die Leitsatzentscheidung des BGH 10.7.2014, V ZB 32/14, besprochen in: *Entgleisung, Deutschlands wilder Osten: Rechtsstaat ist so ärgerlich*, ANA 2014, 43.

Asylantrag aus rechtswidriger Abschiebungshaft heraus löst nicht die Folgen des § 14 Abs. 3 AsylG aus

Gegen einen Ausländer wurde am 13.10.2017 Abschiebungshaft verhängt. Am 15.11.2017 stellte er aus der Haft heraus einen Asylantrag. Ein LG hatte bereits festgestellt, dass die vollzogene Abschiebungshaft bis 16.11.2017 rechtswidrig war.

Der Mann blieb trotzdem in Abschiebungshaft und die Ausländerbehörde beantragte sogar deren Verlängerung. Dies wird vom AG abgelehnt, denn ein aus rechtswidrig vollzogener Abschiebungshaft heraus gestellter Asylantrag darf nicht die besonderen Nachteile über die Verhängung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft bewirken. Das AG ordnet die sofortige Entlassung an.

AG Hannover, B. v. 23.11.2017, 43 XIV 176/17

Richterin: Tittelbach-Helmrich

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2934 im Internet

Strafrecht

Strafbefehle müssen vollständig in die verständliche Sprache übersetzt werden

Der aus sich heraus verständliche Tenor dieser EuGH-Entscheidung lautet:

„Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU (...) vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsakt wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen, Verfahren erlassen wird, eine „wesentliche Unterlage“ im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, gemäß den von dieser Bestimmung aufgestellten Formerfordernissen eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen,

um zu gewährleisten, dass sie instande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um so ein faires Verfahren zu gewährleisten.“

Der EuGH weist auch noch darauf hin (Rn 31), dass der deutsche Strafbefehl zugleich eine Anklageschrift und ein Urteil i. S. v. Art. 3 Abs. 2 der RL 2010/64 darstellt.

EuGH, U. v. 12.10.2017, C-278/16 (Sleutjes)
Richter: Da Cruz Vilaca, Tizzano, Levits, Berger, Biltgen

Fundstelle: Dokument 2935 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Bundesregierung hatte die Ansicht vertreten, dass die vom LG gestellte Frage überflüssig sei, denn es ergäbe sich bereits aus § 187 VVG, dass in der Regel auch Strafbefehle zu übersetzen seien. Gerade das war aber vorliegend nicht der Fall gewesen. Dem Ausländer war nur die Rechtsmittelbelehrung übersetzt worden.

S. auch die EuGH-Entscheidungen im Fall Covaci, ANA 2016, 10 – Dok 2468, & Tranca u. a., ANA 2017, 33 – Dok 2804.

Auslieferung

Gefahr (politischer) Verfolgung muss von Gerichten schon aufgeklärt werden

Ein Tschetschene soll nach Russland ausgeliefert werden. Er behauptet, die Anklage sei falsch. Sie diene nur dazu, ihn unter Druck zu setzen, damit er Angaben zu ihm bekannten Aufständischen macht. Der Mann hatte in Polen Asyl beantragt, war dann aber nach Deutschland gekommen. Die vom BAMF erlassene Nichteintretensentscheidung mit Abschiebungsanordnung nach Polen focht er erfolglos beim VG an. Der Zulassungsantrag beim OVG ist noch anhängig.

Nachdem er aufgrund einer Interpol-Aus-schreibung festgenommen worden war, forderte das für die Auslieferung zuständige OLG Dresden von der Generalstaatsanwaltschaft die Beiziehung der Akten des polnischen Asylverfahrens. Dies jedoch ohne Erfolg. Es lag lediglich die Auskunft einer polnischen Verbindungsbeamtin vor, wonach der Antrag auf Flüchtlingsschutz in Polen „vollständig abgelehnt“ worden sei.

Ohne den Mann auch nur anzuhören, entschied das OLG, die Auslieferung sei zulässig.

Die Kurzfassung der Pressemitteilung des BVerfG hierzu lautet: „Gerichte verletzen in Auslieferungssachen das in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG enthaltene Grundrecht auf effektiven richterlichen Rechtsschutz, wenn sie bei entscheidenden Anhaltspunkten nicht hinreichend und eigenständig prüfen, ob im Falle der Auslieferung politische Verfolgung droht. Wenn ein Asylantrag des Betroffenen eines Auslieferungsverfahrens zuvor in einem vorrangig zuständigen Staat abgelehnt wurde, muss das über die Auslieferung befindende Gericht bei Hinweisen auf eine solche Verfolgung regelmäßig ernsthaft versuchen, die Verfahrensakte aus dem Asylverfahren beizuziehen und, sollte dies scheitern, den Sachverhalt anderweitig aufzuklären, im Regelfall durch persönliche Anhörung des Betroffenen.“

Die OLG-Entscheidung wurde aufgehoben.

Kosten/Gebühren

Erledigungsgebühr im Eilverfahren

Gegen einen Schutzsuchenden aus einem angeblich „sicheren Herkunftsstaat“ war Bescheid des BAMF (offensichtlich unbegründet) ergangen. Trotz Kenntnis des bevorstehenden Beginns einer Ausbildung waren Einreise- und Aufenthaltsverbote verhängt worden.

Hiergegen wandte sich der Mann mit Klage und Eilantrag. In beiden Verfahren erklärte der Anwalt mehrfach, dass Verfahrenserledigung möglich ist, wenn Einreise- und Aufenthaltsverbote aufgehoben würden.

Nach Vorlage des Ausbildungsvertrages hob das BAMF die Verbote auf, was in beiden Verfahren zu Erledigungserklärungen führte. Im Hauptsacheverfahren wurde dann auch die Erledigungsgebühr festgesetzt. Für das Eilverfahren wurde dies verweigert.

Das Gericht entscheidet, dass hier eine besondere Tätigkeit des Anwalts vorlag, die über das hinaus geht, was zur ordnungsgemäßen Prozessführung erforderlich ist. Die Erledigungsgebühr ist auch im Eilverfahren zu erstatten.

VG Aachen, B. v. 12.10.2017, 9 I 8/17

Richter: Kozielski

Fundstelle: Dokument 2937 im Internet

Lieblingsbeschäftigung des BAMF: Streitereien über Anwaltsgebühren

Hier ein Nachklapp zur Entscheidung des VG Aachen, ANA 2017, 63 – Dok 2883 a): Dem BAMF war ein Zwangsgeld angedroht worden, weil es die Verpflichtung zum Erlass eines Anerkennungsbescheides nicht zeitnah umgesetzt hatte.

Der Anwalt hatte bereits auf dem Vollstreckungsantrag den Antrag gestellt, die näher bezifferten Kosten nach erfolgter Vollstreckung gegen das BAMF festzusetzen (vgl. Dok 2883 b).

So geschah es nach Erledigung auch. Die Vollstreckungsgebühr gem. VV RVG Nr. 3309 wurde aus einem Streitwert von 5.000 € festgesetzt.

Nun lief das BAMF aber zu Hochform auf: Ein fünfseitiger Schriftsatz wurde verfasst. Alles sei rechtswidrig. Die Vollziehung sei auszusetzen. Frech wurde gefragt, „ob der Urkundsbeamte als Inkassobüro“ für den Verfahrensbevollmächtigten agiert. Außerdem sei der Gegenstandswert für das Vollstreckungsverfahren viel zu hoch. Und einen Kostenfestsetzungsantrag habe man auch nie gesehen. Das BAMF habe im Übrigen so viele Abteilungen, weshalb zeitnahe Umsetzung von Verpflichtungsurteilen gar nicht möglich sei. Und: Man solle sich an den Haushaltsausschuss des Bundestages wenden, weil zu wenig Personal vorhanden sei.

Kurz, knapp und schmerzhaft belehrt das Gericht das BAMF:

– Es lag ein wirksamer Kostenfestsetzungsantrag vor (§ 173 VwGO i. V. m. § 105 Abs. 1 ZPO). Hierzu hätte Stellung genommen werden können.

– Der Wert des Streitgegenstandes ergibt sich mit 5.000 € unmittelbar aus dem Gesetz (§ 30 Abs. 1 S. 1 RVG). Der Gegenstands-

wert im Vollstreckungsverfahren entspricht dem Wert des Erkenntnisverfahrens.

– Die angemessene Bearbeitungszeit war, wie sich bereits aus dem Vollstreckungsbeschluss ergibt, überschritten.

Das hat man nun davon, wenn man beim BAMF die eigenen Akten nicht kennt. Wäre es nicht besser, das BAMF würde seine Ressourcen besser verteilen? Schnellere Umsetzung von Verpflichtungsurteilen statt umfangreicher querulatorischer Schreiben? Zwei unverschämte Schreiben des BAMF werden ebenfalls ins Netz gestellt.

VG Aachen, B. v. 27.11.2017, 9 I 15/17

Richter: Skrypzak, Dr. Franz, Backhaus

Fundstelle: Dokument 2938 a) im Internet

Schreiben BAMF v. 30.10.2017

Verfasser: Möller

Fundstelle: Dokument 2938 b) im Internet

Vollstreckungsverfahren gegen BAMF: Gegenstandswert 5000 €

Wie vorstehend entscheidet auch das VG Düsseldorf:

Es ist von demselben Gegenstandswert auszugehen, wie im Hauptsacheverfahren. Dass das Erkenntnisverfahren höheren Arbeitsaufwand verlangt, als das Vollstreckungsverfahren, wurde bereits bei der geringeren Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG berücksichtigt.

VG Düsseldorf, B. v. 17.11.2017, 18 M 67/17

Richter: Korfmacher

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2939 im Internet

Lustig/Traurig

Am deutschen AufenthG-Wesen soll Schengenland genesen?

Um Ausländer wieder ein bisschen mehr rechtsschutzlos zu stellen, hatte die GroKo bei einer der vorletzten Rechtsänderungen in § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG die Regelung aufgenommen, dass sich ein mit einem Schengen-Visum rechtmäßig Eingereister bis zur Entscheidung der Behörde über einen gestellten Aufenthaltserlaubnisantrag nicht etwa erlaubt, sondern sich nach Ablauf des Visums völlig illegal in Deutschland aufhält. Rechtstechnisch wurde das erreicht, indem man formulierte: „Dies [fortbestehender erlaubter Aufenthalt] gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1 [AufenthG].“

In § 6 Abs. 1 AufenthG ist geregelt, welche Schengen-Visa deutsche Behörden erteilen können.

Hier haben wir nun einen Afghanen, verheiratet mit einer als Flüchtling anerkannten Ausländerin und zwei gemeinsamen Kindern. Er kam mit einem von der spanischen Botschaft ausgestellten Schengen-Visum nach Deutschland und begehrte im November 2015 – bis heute unentschieden – einen Aufenthaltstitel. Bis zur Entscheidung wollte er die Fiktionsbescheinigung erteilt bekommen, was er ebenfalls beantragt hatte.

Und hier nun die grandiose Erkenntnis des VG Stuttgart: Das deutsche Aufenthaltsgesetz gilt auch für Behörden anderer Schengen-Staaten! Und wie wird diese Inanspruchnahme von ca. 28 anderen Staaten begründet? Ziemlich einfach. Das geht so:

– Ein Schengen-Visum stelle ja einen Aufenthaltstitel i. S. v. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG

dar. Das stehe so im deutschen Gesetz (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Da macht es gar nichts, dass die meisten anderen Staaten dem Visum nicht die Eigenschaft eines Aufenthaltstitels (einer Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung) zuerkennen. Wir in Deutschland sehen das so und basta!

– Und auch dass sich das (deutsche) Aufenthaltsgesetz selbstverständlich nur an deutsche Behörden richten kann, schert im Schwabenland niemand: Wenn also von einem Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 AufenthG gesprochen wird, welches nicht die Fortgeltungsfiktion auslösen kann, dann hat das gefälligst auch zu gelten für Visa aller anderen Schengen-Staaten. Deutschland hat gesprochen!

Die Klage auf Erteilung der Fiktionsbescheinigung wurde abgewiesen.

Ist das nun Legasthenie, Dezesion oder schlicht (deutscher) Größenwahn?

VG Stuttgart, U. v. 19.10.2017, 9 K 6090/15

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2940 im Internet

Trauriges

Familienzusammenführung: Wieso Dublin III anwenden, wenn es doch das Visumverfahren gibt?

Eine Familie aus Syrien wird auf der Flucht getrennt. Zwei Kinder reisen nach Deutschland, Eltern und ein Geschwisterkind sind in Griechenland und beantragen dort Asyl. Dann wird eines der Kinder in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Die Familie beantragt nun die Zusammenführung mit dem Kind. Monatelang passiert nichts. Einen Monat vor Ablauf der 6-monatigen Überstellungsfrist beantragt das Kind in Deutschland eine einstweilige Anordnung, um mit seinen Familienangehörigen wieder zusammen leben zu können.

Das kommt beim VG Augsburg gar nicht gut an. Die Geltendmachung einer Dublin-Familienzusammenführung sei ausgeschlossen, weil das Kind als Anerkannter gar nicht mehr Dublin III unterfalle. Seine Familienangehörigen hätten einen Nachzugsanspruch ausschließlich nach dem AufenthG. Der hänge ja weder von der Sicherung des Lebensunterhalts noch vom Vorhandensein von Wohnraum ab. Dies sei dem Kind auch mittels Merkblatt mitgeteilt worden. Überdies sei fraglich, ob ein Anordnungsgrund bestehe, da das BAMF zugesichert habe, dass die Familienangehörigen auch nach Ablauf der Überstellungsfrist einreisen könnten.

Wen schert's, dass nach Ablauf der Überstellungsfrist Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens der Familienangehörigen unwiderruflich zuständig wird und dass der gemäß Art. 9 Dublin III selbstredend auch nach Anerkennung des UMF bestehende Anspruch der Familie zusammen zu leben, untergehen wird? Was interessiert es, dass der Nachzug nach dem AufenthG von zahlreichen weiteren Voraussetzungen abhängt, z.B. der Erfüllung der Passpflicht und der Klärung der Identität aller Familienangehörigen, während die Überstellung gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 3 Dublin III davon unabhängig ist? Kümmert es irgendetwas, dass das Geschwisterkind

gar keinen Nachzugsanspruch hat, solange Wohnraum nicht nachgewiesen ist?

Dafür scheint zu gelten: Wer das Geld aufbringt, seine Flucht und einen Anwalt zu finanzieren, der solle doch bitte schön auch die Kosten der Reisen von Thessaloniki, dem „Wohnort“ der Familienangehörigen, nach Athen zur Visumantragstellung und später nach Deutschland zur Verfügung haben. Und dies, obwohl ansonsten die Kosten von Griechenland zu tragen wären (Art. 30 Abs. 1 Dublin III).

Das BAMF hatte hier kein Wort zum Eilantrag verloren. Es hatte nur seine Akten vorgelegt. Den Rest erledigte die Richterin ganz allein.

Und das alles, weil Deutschland rechtswidrig den Familiennachzug aus Griechenland drosselt und eine Vorsitzende Richterin dem BAMF nicht Dampf machen will, weshalb sie unanfechtbar Sinnfreiheit judiziert. Ganz nach dem Motto: „Obergrenze? Das schaffen wir!“

*VG Augsburg, B. v. 24.11.2017, 4 E 17.50353
Richterin: Schabert-Zeidler*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2941 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Zum zwingenden Übergang der Zuständigkeit nach Ablauf der Überstellungsfrist s. auch EuGH, U. v. 25.10.2017, C-201/16 (Shiri), ANA 2017, 74 – in diesem Heft. Wie man europäischem Recht auch zur Durchsetzung verhelfen kann, anstatt es zu missachten, zeigen VG Wiesbaden (ANA 2017, 60 – Dok 2869 a) sowie VG Berlin und VG Halle (ANA 2017, 75 – in diesem Heft).

Prüfung von Abschiebungshaft: Was sollen da Förmeleien?

Ein Mann, der Mitte 2016 ein Asylbegehren äußerte, soll danach aber keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben. Er soll einer Erstaufnahmeeinrichtung in Baden-Württemberg zugewiesen worden sein. Dort habe er sich aber nur ca. einen Monat aufgehalten. In der Folgezeit ist er an verschiedenen Orten in Deutschland angetroffen worden. Bereits im November 2016 sollte er mit Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert werden. Sein Aufenthaltsort soll unbekannt gewesen sein, weshalb sein Fall bei der lokalen ABH „inaktiv gestellt“ wurde. Von der Behörde wurde die öffentliche Zustellung der Verfügung angeordnet und angeblich auch ausgeführt.

Die Richterin macht es sich leicht. Sie prüft keine der notwendigen Voraussetzungen, damit von Ausreisepflicht des Mannes ausgegangen werden kann. Sie ist auch der Meinung, dass der Umstand, dass sich in der Behördenakte eine mit „Entwurf“ überschriebene Kopie einer Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung findet, völlig ausreichend sei für die Annahme korrekter öffentlicher Zustellung. Es gäbe dazu nämlich drei E-Mails: In der einen wurde an einen Behördenmitarbeiter ein unbekanntes Dokument übersandt. In der zweiten teilt dieser Behördenmitarbeiter mit, dass die „Bekanntmachung eingestellt“ sei. In der dritten Mail äußert derselbe Behördenmitarbeiter die Rechtsmeinung, die Verfügung gelte ab einem von ihm benannten Datum als zuge stellt.

Zur Begründung, warum sich das Original des angeblich öffentlich zugestellten Bescheides nicht in der Akte befindet, erklärte die Behörde, das Original sei für den Zustellungsempfänger bestimmt. Da fragt man sich doch, was dann nach Ablauf der Aushängefrist mit dem Papier geschieht? Wird es vernichtet? Oder mit dem Hubschrauber über dem Wohnheim abgeworfen?

Sehen wir uns einmal die vielen Rechtsfehler der Richterin an (S. 9 f):

– Ob dem Mann die Zuweisungsentscheidung wirksam bekannt gegeben worden war, prüft sie nicht.

– Demzufolge überprüft sie auch nicht, ob eine Zustellung der Abschiebungsandrohung nach § 10 Abs. 2 AsylG möglich gewesen wäre, welche eine öffentliche Zustellung der Abschiebungsandrohung unzulässig gemacht hätte.

– Es wird auch nicht geprüft, welche Informationen die Behörde vor Anordnung der öffentlichen Zustellung eingeholt hatte, um den Aufenthaltsort des Mannes zu ermitteln. Somit ist nicht klar, ob die öffentliche Zustellung, die nur letztes Mittel sein darf, überhaupt zulässig war.

– Ob die Anordnung über die öffentliche Zustellung von einem zeichnungsberechtigten Bediensteten erfolgte (§ 11 Abs. 1 S. 2 VwZG Ba-Wü = § 10 VwZG) wird nicht festgestellt.

– Wo der Aushang und an welchem konkreten Ort erfolgte (§ 11 Abs. 2 S. 1 VwZG Ba-Wü) wird nicht geprüft.

– Ob die öffentliche Zustellung die in § 11 Abs. 2 S. 2 VwZG Ba-Wü vorgeschriebenen Benachrichtigungen enthielt, scheint auch unwichtig zu sein.

– Dass sich ein nach § 11 Abs. 2 S. 5 VwZG Ba-Wü enthaltener Vermerk in den Akten befindet, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde, ist ebenfalls nicht festgestellt.

– Und ob der Mann überhaupt die Möglichkeit hatte, nach seinem Asylgesuch auch einen Asylantrag anzubringen, wo doch das BAMF in jener Zeit monatelang, wenn nicht gar jahrelang die Zulassung zur förmlichen Antragstellung verhindert hatte, ist auch kein Thema.

Zusammenfassend: Ob die asyl- und ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebungshaft vorlagen, ist völlig im Nebel.

LG Köln, B. v. 18.8.2017, 39 T 142/17

Richterin: Friedrich

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2942 im Internet

Kurz vor Redaktionsschluss

Portal „Migration und Gesundheit“

Vom Bundesgesundheitsministerium ist dieses neue Internetportal vor kurzem ins Netz gestellt worden. In 40 Sprachen (von Albanisch bis Vietnamesisch) werden Informationen zu Gesundheitsfragen gegeben; je nach Sprache unterschiedlich umfangreich. Besonders hilfreich sind die verfügbaren Anamnese-Bögen, die Erkrankten und ihren Ärzten Hilfestellung geben können.

www.migration-gesundheit.bund.de

Einsender: Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, Freiburg

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Verleitung zu missbräuchlicher Antragstellung durch Rechtsanwalt? Oder Fälschung bei BAMF?

Ein iranisches Ehepaar gelangt mit Kindern nach Deutschland und stellt hier einen Asylantrag. Die Eheleute wurden im Oktober 2016 am selben Tag angehört: Der Mann berichtete (Az: 6332692-439), dass er bereits im Iran zum Christentum konvertiert sei. Er legte ferner eine Taufbescheinigung einer deutschen Christengemeinde von April 2016 vor. Fragen nach dem Christentum konnte er ausführlich beantworten. Trotzdem wird sein Asylantrag im Februar 2017 abgelehnt. Erst das VG Wiesbaden (6 K 968/17.WI.A) muss später das BAMF zur Anerkennung des Mannes und seiner Kinder verpflichten. Der Anhörer des BAMF beider Eheleute war *Herr Geschwindner*.

Der Asylantrag der Ehefrau wird erst im Mai 2017 abgelehnt. In deren Bescheid (Az: 6332692-1 – 439) formuliert ein/e Entscheider/in mit Namen *Bartels*, wie üblich nicht identisch mit dem Anhörer *Geschwindner*, folgenden Satz:

„Weiter trug die Antragstellerin vor, der Rechtsanwalt ihres Mannes, der auch die Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Ehemannes beim Verwaltungsgericht Wiesbaden führe, Herr Rechtsanwalt Reinhold Wendl, habe ihrem Mann geraten, sich in der Anhörung als Christ auszugeben, um so die Chancen auf Asyl zu erhöhen.“

Im Protokoll der Anhörung der Ehefrau findet sich eine solche Erklärung nicht! Dort heißt es nur, dass die Familie in Deutschland erfahren habe, dass die Chancen auf ein Bleiberecht als Christen höher seien, und dass ihr Ehemann (mit einer Tochter) in Wiesbaden getauft wurde.

Tatsache ist auch, dass der Anwaltskollege das Mandat erst im September 2016 übernommen hatte, als die Taufe bereits erfolgt war. Der Anwalt konnte also gar nicht geraten haben, etwas Falsches anzugeben.

Der Anwaltskollege nahm diesen Passus im Bescheid zum Anlass eines Schreibens und später einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Präsidentin des BAMF. Diese lässt die Beschwerde beantworten durch *Frau Inga Sessou* zum Az: 811-6050-01-2017-D829-AK. Dem Kollegen wird mitgeteilt, die zitierte Passage im Bescheid „beruht auf einem Vermerk des Anhörers, wonach die Antragstellerin im Anschluss an die Anhörung beim Hinausgehen dem Anhörer

mitteilte, Sie als sein Rechtsanwalt hätten ihrem Mann geraten, sich in der Anhörung als Christ auszugeben, damit er anerkannt werde. Ihr Mann sei aber kein Christ. Dieser Vermerk wurde durch den Entscheider bei der Erstellung des Bescheides zitiert, ohne zu erwähnen, dass diese Aussage der Antragstellerin nicht während der Anhörung, sondern erst danach erfolgte. Der Inhalt des Vermerks ist dennoch Teil des Sachverhalts und kann als solcher im Bescheid zitiert werden.“

Die Ehefrau hat dem Anwalt gegenüber erklärt, sie habe eine solche Aussage nicht getätigt!

Und man muss fragen: Wie konnte die Ehefrau im Herbst 2016 gewusst haben, dass der Asylantrag des Ehemannes im Februar 2017 abgelehnt werden würde, und dass Rechtsanwalt Wendl am 14.2.2017 dagegen Klage erheben würde, wie es im Ablehnungsbescheid der Frau heißt? Wo ist hier gefummelt worden?

Der Anwaltskollege hat noch weiter nachgeforscht und sich den dem Gericht vorgelegten Aktenausdruck angesehen mit folgendem Ergebnis:

Der von *Herrn Geschwindner* angeblich niedergelegte Aktenvermerk, der im Ablehnungsbescheid zitiert worden sein soll, findet sich jedenfalls nicht in den dem Gericht vorgelegten Unterlagen.

Da stellt sich doch die Frage, wie dieser Vermerk „Teil des Sachverhaltes“ gewesen sein kann?

Handelt es sich hier um eine Fälschung? Oder gab es (wieder einmal) Geheimakten beim BAMF?

In diesem Zusammenhang sollte man sich den Artikel von *Kabis* (ANA 2017, 69 – in diesem Heft) zu Gemüte führen: Wie leicht kann es geschehen, dass mit solcher verantwortungsloser Schwadroniererei oder Fälschung einem anwaltlichen Kollegen unterstellt wird, er habe zu missbräuchlicher Asylantragstellung geraten. Was die Folgen sein können, beschreibt der Artikel.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im Flüchtlingsrecht

am 13. Januar 2018 in Berlin
Referentin: RAin Barbara Wessel
Kosten: 60 € - 160 €
Anmeldung: www.rav.de

Beweisanträge in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

am 10. Februar 2018 in Berlin
am 21. April 2018 in München
am 9. Juni 2018 in Frankfurt/M
Referenten: Dr. Stephan Beichel-Benedetti & Dr. Michael Hoppe
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Update Aufenthaltsrecht
am 17. März 2018 in Köln
Referent: RA Tim Kliebe
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Online-Seminare im Migrationsrecht
ab 2. März 2018 in Dortmund
Diverse Referenten
Kosten jeweils: 90 € - 125 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Aktuelle Praxisprobleme im Asylverfahren

am 4. Mai 2018 in Frankfurt/M
Referentin: RAin Petra Haubner
Kosten: 145 € - 275 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Asyl- und Aufenthaltsrecht – Grundlagen und Vertiefung

am 22./23. Juni 2018 in Dortmund
Referentinnen: RAin Petra Haubner & RAin Maria Kalin
Kosten: 228 € - 372 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

5. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 14.9.2018 in Dortmund
Diverse Referenten
Kosten: 1.750 € - 2.150 €
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Update Flüchtlingsrecht, Mai 2018
- Fehlerkorrektur im Asylrecht, Juni 2018 auf dem Deutschen Anwaltstag
- Vaterschaftsanerkennung und Aufenthaltsrecht, Juni 2018
- Aktuelle Rechtsprechung von EGMR und EuGH, Herbst 2018
- Rückführung, Herbst 2018
- Prozesstaktik, November 2018

Contra Rechtsextremismus:

Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Die Stiftung ist weiterhin auf Spenden angewiesen. Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Hilfreich ist jeder, ob kleinerer oder größerer Betrag.

Neben der Möglichkeit der direkten Spende kann man bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsauflagen begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können. Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

Weitere Informationen unter: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

Spendenkonto

Commerzbank
Konto-Nr.: 2 078 296 01
BLZ: 370 800 40
IBAN: DE66 3708 0040 0207 8296 01
BIC: DRESDEFF370

Kontakt:

Manja Jungnickel
+49 (30) 72 61 52 – 139
+49 (30) 72 61 52 – 193
jungnickel@anwaltverein.de